

1. Änderungssatzung der

H A U P T S A T Z U N G

der Verbandsgemeinde Lingenfeld

vom 24.06.2026

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 12 Absatz 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) die folgende **1. Änderungssatzung** der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Neufassung:

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- EUR (netto) im Einzelfall,
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses,
3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristbewahrung.

5. Stundungen und befristete Niederschlagungen gemeindlicher Forderungen im Einzelfall bis 20.000 Euro (netto) sowie unbefristete Niederschlagungen sowie Erlassanträge bis 10.000 Euro (netto) im Einzelfall.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lingenfeld, den 24.06.2026

Leibeck
Bürgermeister